



TC/49/30

ORIGINAL: Englisch

DATUM: 7. Februar 2013

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

TECHNISCHER AUSSCHUSS

**Neunundvierzigste Tagung
Genf, 18. bis 20. März 2013**

ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/8: TEIL II: VERFAHREN FÜR DIE DUS-PRÜFUNG,
NEUER ABSCHNITT: ANLEITUNG ZUR DATENANALYSE FÜR RANDOMISIERTE BLINDPRÜFUNGEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokuments ist es, einen Entwurf für eine Anleitung zur Datenanalyse für randomisierte Blindprüfungen zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/8 darzulegen, wie von Sachverständigen aus Frankreich ausgearbeitet und unter Berücksichtigung der Kommentare der Technischen Arbeitsgruppen (TWP) auf ihren Tagungen im Jahr 2012 und des TC-EDC auf seiner Sitzung im Januar 2013.

2. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

TC:	Technischer Ausschuß
TC-EDC:	Erweiterter Redaktionsausschuß
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
TWC:	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWO:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWP:	Technische Arbeitsgruppen
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

HINTERGRUND

3. Der Technische Ausschuß vereinbarte auf seiner achtundvierzigsten Tagung vom 26. bis 28. März 2012 in Genf, daß die Sachverständigen aus Frankreich ausgehend von ihrer Erfahrung Anleitung zur Datenanalyse für randomisierte Blindprüfungen, einschließlich ihrer Verwendung randomisierter Blindprüfungen für Krankheitsresistenzprüfungen und andere Beispiele, erarbeiten sollen (vergleiche Dokument TC/48/22 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 60).

KOMMENTARE DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHR 2012

4. Auf ihren Tagungen im Jahr 2012 prüften die TWA, TWV, TWC, TWF und TWO jeweils die Dokumente TWA/41/17, TWV/46/17, TWC/30/17, TWF/43/17 und TWO/45/17 betreffend eine Anleitung zur Datenanalyse für randomisierte Blindprüfungen und gaben folgende Kommentare dazu ab:

Allgemein	Die TWA prüfte Dokument TWA/41/17. Die TWA nahm die in Dokument TWA/41/17 enthaltene Information und das vom Sachverständigen aus Frankreich gehaltene Referat über Anleitung zur Datenanalyse für randomisierte Blindprüfungen zur Kenntnis. Aus Äußerungen der TWA ging die Bedeutung dieser randomisierten Blindprüfungen für die Züchter und der Beitrag, den sie zu dem System geleistet haben, hervor. Die TWA empfahl, daß die Arbeit an dieser Anleitung ausgehend von diesem Dokument fortgesetzt werden sollte (vergleiche Dokument TWA/41/34 „Report“, Absätze 23 und 24).	TWA
	Die TWV prüfte Dokument TWV/46/17 und stimmte den Kommentaren der TWA, aus denen die Bedeutung dieser randomisierten Blindprüfungen für die Züchter und der Beitrag, den sie zu dem System geleistet haben, hervorging und der Empfehlung, daß die Arbeit an dieser Anleitung ausgehend von diesem Dokument fortgesetzt werden sollte, zu (vergleiche Dokument TWV/46/41 „Report“, Absatz 23).	TWV
	Die TWC stimmte der Weiterentwicklung des Dokuments zu und empfahl, daß es allgemeiner gehalten werden sollte, so daß es für alle potentiellen Nutzer gelte, z. B. durch Streichung der Bezugnahme auf GEVES. Die TWC bat um weitere Klarstellungen zu den Absätzen 2, 4, und 5. Weitere im Dokument enthaltene Anleitung sollte Information über die Zahl der Wiederholungen umfassen, um sicherzustellen, daß eine zufällig erzielte korrekte Kennzeichnung der Sorte unwahrscheinlich ist (vergleiche TWC/30/41 „Report“, Absatz 45).	TWC
	Die TWF prüfte das Dokument TWF/43/17. Die TWF bat Sachverständige, mehr Beispiele für die Verwendung von Datenanalyse für randomisierte Blindprüfungen beizubringen, die bei der Ausarbeitung der Anleitung berücksichtigt würden. Die TWF war ebenfalls der Ansicht, daß die Anleitung präzisere Erklärungen in bezug auf Fälle, in denen dieses Verfahren zweckmäßig ist und wie die Anwendung dieses Verfahrens die DUS-Prüfung unterstützen würde, enthalten sollte (vergleiche Dokument TWF/43/38 „Report“, Absätze 32 bis 34).	TWF
	Die TWO schlug vor, Beispiele für die Anwendung randomisierter Blindprüfungen für andere Pflanzentypen, wie etwa Zierpflanzen, in die Weiterentwicklung der Anleitung aufzunehmen (vergleiche Dokument TWO/45/37 „Report“, Absatz 33).	TWO

KOMMENTARE DES ERWEITERTEN REDAKTIONSAUSSCHUSSES (TC-EDC) IM JAHR 2013

5. Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung am 9. und 10. Januar 2013 Dokument TC-EDC/Jan13/17 und unterbreitete folgende Vorschläge:

Allgemeine Anmerkung	Eine Einleitung hinzufügen, um die Rolle randomisierter Blindprüfungen zu erklären.
Anlage: Hintergrund Absatz 1 Zweiter Aufzählungs- punkt	Sollte lauten: „Prüfung der Resistenzen gegen einige genetische Krankheiten, die nicht offiziell von der Groupe d'étude et de contrôle des variétés et des semences (GEVES), der für die DUS-Prüfung zuständigen Behörde, getestet wurden.“
Anlage: Absatz 2 Vorbereitung der Prüfung: erster Aufzählungs- punkt	- Sollte lauten: „Der Anmelder kann entscheiden, ob er diese Möglichkeit akzeptieren möchte <u>oder nicht</u> ; - klarstellen, daß die Prüfung auch an einem offiziellen Prüfungsort durchgeführt werden kann - hinzufügen einer Möglichkeit für randomisierte Blindprüfungen für vegetativ vermehrte Sorten

6. Die Anlage dieses Dokuments enthält den Entwurf für eine Anleitung zur Datenanalyse für randomisierte Blindprüfungen zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/8, wie von Sachverständigen aus Frankreich ausgearbeitet und unter Berücksichtigung der Kommentare der TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2012 und des TC-EDC auf seiner Sitzung im Januar 2013. Die von den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2012 und vom TC-EDC auf seiner Sitzung im Jahr 2013 geprüften Änderungen am Text sind durch Hervorheben und Durchstreichen für Streichungen und Hervorheben und Unterstreichen für Zusätze verdeutlicht.

7. Der TC wird ersucht, die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs für einen neuen Abschnitt über „Anleitung zur Datenanalyse für randomisierte Blindprüfungen“ aufgrund der Anlage dieses Dokuments und der Kommentare der TWP und des TC-EDC, wie in den Absätzen 4 und 5 dieses Dokuments dargelegt, zu vereinbaren.

[Anlage folgt]

ANLEITUNG ZUR DATENANALYSE FÜR RANDOMISIERTE BLINDPRÜFUNGEN

Hintergrund

1. In Frankreich werden randomisierte Blindprüfungen bereits seit vielen Jahren eingesetzt, um:
 - einige vom Anmelder angegebene Merkmale zu bestätigen;
 - die Resistenzen gegen einige genetische Krankheiten, die nicht offiziell ~~von der le Groupe d'étude et de contrôle des variétés et des semences (GEVES), der für die DUS-Prüfung zuständigen Behörde,~~ getestet wurden, zu prüfen.
2. In Fällen, in denen nach einer oder zwei Wachstumsperioden Schwierigkeiten im Hinblick auf die Unterscheidbarkeit auftreten, wurden randomisierte Blindprüfungen eingesetzt, um speziellen (z. B. regionalen, klimatischen usw.) Anpassungen im Verlauf der DUS-Prüfung Rechnung zu tragen.

Vorbereitung der Prüfung:

- Der Anmelder kann entscheiden, ob er diese Möglichkeit akzeptieren möchte oder nicht;
- Dem Anmelder wird unter Code A, B, C, D, E Saatgut zugesandt ... (in der DUS-Prüfung befindliche Sorte + abgeschlossene Vergleichssorte + Mischung);
- Die Prüfung wird in der Einrichtung des Anmelders auf der Basis von mindestens zwei Wiederholungen durchgeführt;
- Der Anmelder muß GEVES die Behörde über den Prüfungsfortschritt im Hinblick auf einen Besuch informieren.

3. Im Falle eines Unterscheidbarkeitsproblems kann eine Blindprüfung in der Einrichtung ~~von GEVES der Behörde~~ angepflanzt werden, um eine Feststellung anhand anderer Verfahren (z. B. DNS-Profilierungsverfahren) zu vermeiden. Der Anmelder wird zu einem Besuch der Prüfung eingeladen. Das Prüfungsprotokoll ist nicht verpflichtend, aber GEVES die Behörde könnte ihn darum bitten und dem Anmelder werden einige Empfehlungen gegeben (Zahl der Wiederholungen zu erfassenden Pflanzen).

Übermittlung von Ergebnissen:

4. Die Ergebnisse werden gemäß der unten stehenden Ausführung vom Anmelder an GEVES die Behörde übermittelt:

A = Kandidatensorte
 B = Vergleichssorte
 C = Mischung
 D = Kandidatensorte
 E = Vergleichssorte

5. Die Tatsache, daß der Anmelder gute Ergebnisse meldet, ist sehr wichtig aber nicht ausreichend. Die endgültige Entscheidung wird stets ~~von GEVES~~ nach Auswertung aller Ergebnisse getroffen. Im Falle eines Unterscheidbarkeitsproblems müssen die vom Anmelder zur Unterscheidung der Sorten verwendeten Merkmale mehr oder weniger dieselben, wie die ~~von GEVES~~ während der Wachstumsperioden einer offiziellen Prüfung beobachteten Merkmale sein.

5. Bei dieser Herangehensweise werden die im Rahmen einer nicht offiziellen Prüfung erzielten Ergebnisse formalisiert.

[Ende der Anlage und des Dokuments]